

# Wintersportfreunde Obertiefenbach

## Satzung

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen Wintersportfreunde Obertiefenbach. Der Verein wurde am 20. Mai 2016 gegründet.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Beselich.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein soll Mitglied werden im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Skiverband

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Jugendliche (14 -17 Jahre)
  - c) Kinder (bis 13 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gemäß Punkt 1.a), b), und d). Stichtag für die Altersbestimmung ist der 01. Januar.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Geschlecht und Beruf, o.ä. werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 12 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist,
    - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
    - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
    - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
    - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die verbindlich und endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 5 BEITRÄGE**

Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung kann auch mittels elektronischer

Form (§ 126 a BGB) per E-Mail und in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntgabe in den öffentlichen Medien.

4. Die Tagesordnung sollte enthalten:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - b) Bericht des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Neuwahl des Vorstands
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Veranstaltungskalender
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Vorsitzende/r,
  2. Vorsitzende/r,
  - Kassenwart/in,
  - Schriftführer/in,
  - 2 Beisitzern/innen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
  - a. der 1. Vorsitzende/r
  - b. der 2. Vorsitzende/r
  - c. der Kassenwart/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 KASSENPRÜFER/IN**

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht

erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

**§ 10 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Limburg e.V, Wiesbadener Str.15, 65549 Limburg. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 11 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20.05.2016 in Beselich-Schubach beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Unterschriften

	geronimo	Hann Paul Wolf
	Ana Lips	Petra Lüsse
Wein	du. Weimer	Josef Adlung
U. Müller	H. Gademann	W. Rie
Thomas Lape	J. J. Her	St. K.
He R.	H. Topp	Ewa Kersch
Jürgen Brühl	Uk Band	Rein Jung
Jonas Brühl	K. Bauch	Elke Gries
David Schneider	Martin Munn	Ralf Zelt
C. Dettler Schneider	J. Holt	Reneo Te.
Bitter West	H. R.	Ulrich M.
W. K.	Ulrich Adel	Markus
Ek. Bauer	Sabine E.	Otto R.
	D. Brädel	A. Wenzel
	Alte	Gefam
		H. J.
	Gelind J.	